



# Grobkonzept Integration (Umsetzung Art. 17 VSG) Mattenhof - Weissenbühl

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung / Zweck
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Leitsätze
4. Modell und Organisation
5. Mittelmanagement
6. Evaluation

## 1. Einleitung / Zweck

Mit diesem Konzept werden die Angebote für besonderen Massnahmen und die Zuständigkeiten aufgeführt, umschrieben und so weit als möglich für den ganzen Schulkreis geklärt.

Nach der Verabschiedung des Grobkonzepts wird ein Feinkonzept erarbeitet, das uns eine detaillierte Grundlage zur Umsetzung liefert.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

**Integrationskonzept der Stadt Bern<sup>1</sup>** basierend auf den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern

- Art. 17 des Volksschulgesetzes
- BMV: Verordnung über die besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
- BMDV: Direktionsverordnung über die besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
- IBEM Leitfaden – eine Umsetzungshilfe

*Artikel 17 des VSG hat zum Ziel, die Entwicklung der Schule im Hinblick auf eine vermehrte Integration zu fördern. Dabei sind der Kanton, die Gemeinden, die Schulleitungen und insbesondere die einzelnen Lehrpersonen gefordert.*

*Am 20. September 2000 beantragte der Regierungsrat eine umfassende Revision von Art. 17 VSG beim Grossen Rat. Dieser hat sich aber gegen die Festlegung einer umfassenden Integration auf Gesetzesebene entschieden. Er hat aber anerkannt, dass die Entwicklung der Schule in eine integrative Richtung zu fördern ist. Daraufhin wurde Abs. 1 mit der Forderung besondere Fördermassnahmen auch für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler und solchen mit ausserordentlichen Begabungen anzubieten ergänzt. Im neuen Abs. 3 wird auf eine neue Verordnung verwiesen, die die Organisation des*

*Spezialunterrichts und der besonderen Klassen, die Massnahmen zur besonderen Förderung sowie die Zuweisungsverfahren neu regelt.*

*Vor diesem Hintergrund wurde in der Erziehungsdirektion die neue Verordnung erarbeitet. Per 1. Januar 2008 trat die neue Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) in Kraft. Die Gemeinden und die Schulleitungen sind aufgefordert, die besonderen Massnahmen neu gemäss BMV zu organisieren. Sie haben für die Planungs- und Umsetzungsarbeiten Zeit bis am 31.7.2011.*

*Wortlaut des Artikels 17:*

*1 Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.*

*2 Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.*

*3 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnungen, insbesondere*

- a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen*
- b die Massnahmen zur besonderen Förderung*
- c die Zuweisungsverfahren.*

### **3. Leitsätze**

- A Grundsätzlich gehört jeder Schüler / jede Schülerin in die Regelklasse.
- B Prävention erhält speziell im KG, in der Unterstufe, in neu zusammengesetzte Klassen und zur Früherfassung (alle Stufen) ein grosses Gewicht.
- C Bei der Zuteilung der Lektionen werden nacheinander die Bedürfnisse der Kinder, der Klassen und der Lehrpersonen berücksichtigt.
- D Die enge Zusammenarbeit der Lehrpersonen an einer Klasse ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Integration. Die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse soll eine sinnvolle Zusammenarbeit ermöglichen.

## **4. Modell und Organisation**

- **Einschulungsklassen**

Es werden keine Einschulungsklassen geführt.

- **Mehrjahrgangsklassen**

Von der 1. – 6. Klasse führen wir Mehrjahrgangsklassen (immer zwei Jahrgänge zusammen).

In der Oberstufenschule Munzinger wird mit dem Schulmodell Mosaik (drei Jahrgänge zusammen), in der Oberstufenschule Brunnmatt im Modell Spiegel unterrichtet.

- **Klasse für besondere Förderung - KbF**

Im Schulstandort Brunnmatt wird für den ganzen Schulkreis eine Klasse für besondere Förderung geführt.

- **Prävention**

Für die Umsetzung ist die Standortschulleitung zuständig.

## **5. Mittelmanagement**

Für die Aufteilung des Lektionenpools ist die Schulleitungskonferenz unter Berücksichtigung des Feinkonzepts zuständig.

## **6. Feinkonzept**

Für die Erarbeitung und Genehmigung des Feinkonzeptes ist die Schulleiterkonferenz verantwortlich. Das Feinkonzept wird der Schulkommission zur Kenntnis vorgelegt.

## **7. Evaluation**

Die Mehrjahrgangsklassen werden evaluiert.

- Evaluationsphase 1 (formativ, auf die Optimierung des Programmes abzielend)
- Evaluationsphase 2 (bilanzierend, auf die Überprüfung der Zielerreichung des Programmes abzielend)

Das abgeänderte Konzept wird durch die VSK genehmigt:

Bern, 26. Januar 2015

Hanni Wyrsh, Präsidentin